



HESSISCHER LANDTAG

05. 05. 2026

Kleine Anfrage

**Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Torsten Leveringhaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 19.03.2026**

Gesichtserkennungs-APP der hessischen Polizei

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Presseberichterstattung zu der am 12. März 2026 durchgeführten Razzia im Frankfurter Bahnhofsviertel unter Begleitung des Ministerpräsidenten Boris Rhein und des Innenministers Roman Poseck lässt sich entnehmen, dass die hessische Polizei in Frankfurt am Main bei Personenkontrollen eine Gesichtserkennungs-App nutzt. Solche Großrazzien gibt es im Frankfurter Bahnhofsviertel regelmäßig. Die Razzia bot jedoch etwas Besonderes. Denn dabei wurde ausweislich der Presseberichterstattung eine App (GES-App) vorgestellt, die Menschen identifizieren kann. Frankfurt sei seit einigen Wochen Testgelände dafür. Angeblich sei sie bereits mehrfach erfolgreich eingesetzt worden. Frankfurter Polizistinnen und Polizisten fotografieren Verdächtige, die sich nicht ausweisen können oder wollen, mit ihren Dienst-Telefonen. Die GES-App wirft die Bilder in die Gesichtssuchmaschine des BKA und gleicht sie mit Bildern von fast 5,5 Millionen Menschen ab.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Seit wann erfolgt die Identifizierung durch die GES-App bei Personenkontrollen in Hessen im Rahmen einer Pilotierung?

Die Pilotierung wurde am 3. Dezember 2025 gestartet.

Frage 2 Wie oft erfolgte seitdem die Nutzung der App?

Statistische Daten liegen nicht vor.

Frage 3 Was war Grund für die Nutzung der App im konkreten Einzelfall?

Die App wird im konkreten Einzelfall eingesetzt, wenn jemand einer Straftat verdächtig oder wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist und die Identität einer Person vor Ort nicht durch mildere Mittel, insbesondere durch die Vorlage von Ausweisdokumenten, festgestellt werden kann.

Frage 4 Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Identifizierung mittels App durch die hessische Polizei?

Rechtsgrundlage ist § 163b StPO. Die App ist ein technisches Hilfsmittel zur Unterstützung der Identitätsfeststellung und ersetzt keine eigenständige Identifizierung seitens der Kontrollbeamtin oder des Kontrollbeamten.

Frage 5 Wie beurteilt die Landesregierung die Betroffenheit von Datenschutzregelungen bei Verwendung der App bei Personenkontrollen?

Es liegen die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen, einschließlich Löschkonzepten, für den Einsatz der GES-App vor. Die gefertigten Bilder werden ausschließlich zum Datenabgleich genutzt.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung, dass die Rechtsgrundlage, mit der die Fotodatenbank der BKA aufgebaut und getestet worden ist, umstritten ist und welchen Schluss zieht sie daraus für Hessen?

Der Landesregierung geht von der Rechtmäßigkeit aus.

Frage 7 Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit und die Folgen von so genannter“ false positives“?

Bei der eingesetzten App handelt es sich um ein unterstützendes System. Jeder durchgeführte Identitätsabgleich obliegt immer der Kontrolle durch den polizeilichen Nutzer.

Frage 8 Durch wen erfolgte die Entwicklung der App und welcher Anbieter stellt die App zur Verfügung?

Die App ist eine Eigenentwicklung des INNOVATION HUB 110 der hessischen Polizei in Frankfurt am Main in Kooperation mit dem hessischen Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt.

Frage 9 Mit welchen jährlichen Kosten rechnet die Landesregierung, wenn die App in den Regelbetrieb eingeführt wird?

Es fallen lediglich Betriebs- und Servicekosten an; eine Bezifferung ist derzeit nicht möglich.

Frage 10 Wann plant die Landesregierung die Einführung der App in den Regelbetrieb?

Soweit die Pilotierung erfolgreich ist, wird beabsichtigt, den Regelbetrieb nach Abstimmung mit dem HB DI noch im Jahr 2026 zu starten.

Wiesbaden, 27. April 2026

Prof. Dr. Roman Poseck